



5 StR 433/08

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 1. Oktober 2008
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 2008
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 15. April 2008 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Angeklagte hat die Nichtanordnung einer Maßregel nach § 64 StGB wirksam vom Revisionsangriff ausgenommen.

Basdorf

Raum

Schaal

Schneider

Dölp